Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. Juni 2020, Az. 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

1.1. [1]Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie. [2]Diese Einrichtungen werden im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben.

1.2. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und der Sächsische Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung) vom 25. Juni 2020, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie

2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,

2.1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder

2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen unvermeidlich war und unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

2.2. [1]Personen mit Erkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments, die Unbedenklichkeit dieser Symptome glaubhaft darlegen.

[2]Ziffer 2.1.2. findet bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises keine Anwendung.

2.3. Erzieher und Lehrkräfte, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und nicht im Sinne der Ziffer 2.2. nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung, an der sie beschäftigt sind, und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.

2.4. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt oder in deren Räumlichkeiten tätig sind, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

2.5. [1]Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung fest. [2]Treten bei Kindern Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2. an mehr als zwei Tagen hintereinander auf, ist der Zutritt zur Einrichtung erst nach Nachweis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome zu gestatten. [3]Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

2.6. [1]Zeigt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. [2]Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. [3]Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

2.7. [1]Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. [2]Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind. [3]Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und Desinfektionsmittel, in ausreichender Menge vorgehalten werden können. [4]Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln in geeigneter und altersgerechter Weise hinzuweisen. [6]Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

2.8. [1]Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen, Räumlichkeiten sind täglich mehrfach zu lüften. [2]Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung einen unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich genutzt werden. [3]Sie sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

2.9. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ sind zu beachten.

3. Regelungen zum Schulbetrieb

3.1. Der Besuch der Schulen einschließlich der Schulen des zweiten Bildungsweges ist zwecks Erfüllung der Schulpflicht und zur Unterrichtung sowie zur Durchführung von Prüfungen und Konsultationen den dort beschulten Schülern gestattet.

3.2. [1]Der Schulpflicht ist grundsätzlich im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen (Schulbesuchspflicht). [2]Sofern aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aus anderweitigen Gründen des Infektionsschutzes die Schulbesuchspflicht ausgesetzt ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt, soweit nicht eine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt. [3]Präsensunterricht und häusliche Lernzeit sind gleichermaßen durch die Lehrkräfte abzusichern. [3]Die unterrichtenden Lehrer machen den Schülern in der häuslichen Lernzeit den anfallenden Unterrichtsstoff zugänglich und stehen diesen bei Fragen hierzu zur Verfügung.

3.3. [1]Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV-2-Infektion wesentlich verringert, wird für diese Schüler die Schulbesuchspflicht ausgesetzt, sofern das Infektionsrisiko innerhalb der Schule und auf dem Schulweg nicht wesentlich reduziert werden kann. [2]Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.

3.4. Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichts- und Betreuungszeiten untersagt, es sei denn, dass

3.4.1. sie zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule oder notwendiger Nebeneinrichtungen erforderlich sind,

3.4.2. sie Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sind,

3.4.3. sie im Bereich der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter tätig sind,

3.4.4. sie als Schulbegleiter, Integrationshelfer, Gebärdensprachdolmetscher oder als eine andere persönliche Hilfe von Schülern mit Behinderungen, die von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finanziert werden, oder als Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch tätig sind,

3.4.5. sie als externe Prüfungsteilnehmer an der Schule an einer Abschlussprüfung teilnehmen,

3.4.6. sie ein minderjähriges Kind abholen oder

3.4.7. ihnen die Schulleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.

3.5. [1]Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. bis 3.4.7. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

[2]Bei Vorliegen eines wichtigen, insbesondere pädagogischen Grundes gestattet die Schulleitung Ausnahmen hiervon.

3.6. [1]Sonstige schulische Veranstaltungen finden grundsätzlich nicht statt. [2]Mit Zustimmung der Schulleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten sowie Veranstaltungen zum Schuljahresende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Schulgelände durchgeführt werden.

3.7. Für die Primarstufe der Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1 bis 4), die Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Klassenstufen 1 bis 3) und vergleichbare Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:

3.7.1. [1]Schüler werden im Präsenzunterricht unterrichtet. [2]Sportunterricht kann im Klassenverband nach Maßgabe der allgemeinen Hygienebestimmungen, insbesondere der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, stattfinden.

3.7.2. [1]Für einen Schüler ist die Schulbesuchspflicht auszusetzen, wenn die Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung in schriftlicher oder elektronischer Form erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. [2]Es gilt Ziffer 3.2. Satz 2 und 3.

3.7.3. [1]Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgeländes durch den Schüler gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, dass dieser keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. [2]Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. [3]Die Erklärung ist dem Klassenlehrer oder seinem Vertreter vorzulegen. [4]Sie kann jederzeit nachgereicht werden. [5]Wird keine Erklärung vorgelegt, gilt der Schüler als schulfremde Person im Sinne der Ziffer 3.4. [6]Für unbegleitete Schüler gilt Ziffer 2.6. Satz 2 und 3 entsprechend.

3.7.4. [1]Der Unterricht findet im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines anderen zum Unterricht geeigneten Raumes der Schule (Unterrichtsraum) statt. [2]Der Unterrichtsraum darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülern des dort beschulten Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften oder den dem Klassenverband oder einzelnen Schülern zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden. [3]Eine Pflicht, im Unterrichtsraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.

3.7.5. [1]Der Klassenlehrer achtet darauf, dass Schüler eines Klassenverbandes ab der Ankunft auf dem Schulgelände von anderen Schülergruppen getrennt bleiben. [2]In Gemeinschaftsräumen und auf Frei- sowie Gemein-

schaftsflächen des Schulgeländes, die von verschiedenen Klassenverbänden gleichzeitig genutzt werden müssen, hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Schüler zu ergreifen.

3.7.6. Die Schulleitung soll im Benehmen mit den Klassenlehrern die Unterrichtsstunden und Unterrichtspausen zeitlich so zueinander versetzen, dass sich Schüler verschiedener Klassenverbände nicht gleichzeitig auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenräume aufhalten.

3.7.7. [1]Für jede Schulklasse ist täglich im Klassentagebuch zu vermerken, wie sich der Klassenverband zusammensetzte, wer ihn unterrichtete und welche anderen Personen zu diesem Klassenverband auf dem Schulgelände im Rahmens des regulären Schulbetriebs Kontakt hatten (Kontaktprotokoll). [2]Durch diese Dokumentation soll sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Schule stehen oder standen, identifiziert werden können.

3.7.8. [1]Bei Abholen eines Schülers hat die Schulleitung sicherzustellen, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an berechtigten schulfremden Personen gleichzeitig auf dem Schulgelände aufhält. [2]Die Schulleitung kann Bereiche auf dem Schulgelände ausweisen, in denen das Abholen unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gewährleistet wird.

3.7.9. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufenorganisation von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweicht, haben Schulstufen und Klassen im Sinne der Ziffer 3.7. zu bilden.

3.8. Für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und II (Jahrgangsstufen 11 bis 13), jeweils einschließlich der berufsbildenden Schulen, sowie für die Mittel-, Ober- und Werkstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 12) und entsprechende Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:

3.8.1. [1]Schüler werden im pädagogisch abgestimmten Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit durch die Lehrkräfte ihrer Schule unterrichtet (Wechsel-Modell). [2]Die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Wechsel-Modells unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung benannten Grundsätze obliegt der Schulleitung im Benehmen mit den Lehrkräften.

3.8.2. [1]Während des Präsenzunterrichts muss im Unterrichtsraum zwischen den Schülern und zwischen dem Lehrer und den Schülern ein ausreichender Abstand eingehalten werden. [2]Dasselbe gilt für den Aufenthalt auf dem sonstigen Schulgelände. [3]An einem Schultag dürfen nur so viele Schüler einer Klasse im Schulunterricht auf dem Schulgelände anwesend sein als ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.

3.8.3. [1]Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. [2]Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Unterrichtsraum nicht, sofern nicht

die Lehrkraft aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet. [3]Die Schulleitung kann anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

3.8.4. [1]Diejenigen Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden ausschließlich in häuslicher Lernzeit unterrichtet. [2]Die Schulbesuchspflicht ist für sie in der von der Schulleitung festgelegten Zeit ausgesetzt. [3]Schülern in häuslicher Lernzeit gelten als schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.4.

3.8.5. Während der häuslichen Lernzeit besteht an den weiterführenden Schulen sowie an den Schulen, Klassen und Bildungsgängen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oberhalb der Unterstufe zu den Unterrichtszeiten ein Anspruch auf außerunterrichtliche Betreuung an der Schule, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht und das örtliche Jugendamt dieser Betreuung zustimmt oder wenn ein Schüler mehrfach oder schwerstmehrfachbehindert ist und die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können.

3.8.6. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufen von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweichen, haben Schulstufen und Klassen gemäß Ziffer 3.8. zu bilden.

3.8.7. Die Schulleitung kann bestimmen, dass auf Klassen der Mittel- und Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 9) oder entsprechender Klassen und Bildungsgänge anstelle der Ziffern 3.8.1. bis 3.8.4. die Ziffern 3.7.1. bis 3.7.8. entsprechend Anwendung finden.

3.9. Die Leitung von Klinik- und Krankenhausschulen soll im Einvernehmen mit der Leitung des Klinikums Schülern individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreiten.

3.10. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

3.11. [1]Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungskommissionen und für das zur Prüfungsdurchführung notwendige Personal geöffnet. [2]Die erforderliche Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern nimmt der Olympiastützpunkt Chemnitz Dresden e.V. nach Beauftragung durch die Schulleitung vor.

4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik

4.1. [1]Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließ-

lich der Förderausschüsse, wird mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt. [2]Das Gleiche gilt für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.

4.2. Die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen wird gewährleistet.

5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

5.1. Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages fort.

5.2. Einrichtungsfremde Personen dürfen die Einrichtung während der Betreuungszeiten nicht betreten, es sei denn, dass

5.2.1. es sich um Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. oder 3.4.2.

5.2.2. sie ein in der Einrichtung betreutes Kind bringen oder abholen,

5.2.3. sie im Bereich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter oder der Kita-Fachberatung tätig sind, oder

5.2.4. ihnen die Einrichtungsleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.

5.3. Personen im Sinne der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.4. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5.4. [1]Sonstige Veranstaltungen in der Einrichtung finden grundsätzlich nicht statt. [2]Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden Angelegenheiten der Einrichtung unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Gelände der Einrichtung durchgeführt werden.

5.5. [1]Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. [2]Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. [3]Wird sie nicht abgegeben, wird das Kinder an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. [4]Das Betreuungsvertragsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

5.6. Betreuungsräume sind gemäß den allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen auszustatten und täglich zu reinigen.

5.7. [1]Es ist täglich in einem Kontaktprotokoll zu vermerken, welche Kinder in welchen Gruppen betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und zu welchen weiteren Personen auf dem Gelände der Einrichtung regulärer Kontakt

bestand. [2]Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass auftretende Infektionsketten verfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifizieren werden zu können.

5.8. [1]Personen, die ein Kind bringen oder abholen, sollen auf dem Gelände der Einrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren. [2]Es gilt Ziffer 5.3.

5.9. [1]Für die Hortbetreuung von Schülern der Grund- und Förderschulen sowie von Schülern der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelten die Ziffern 5.1. bis 5.8. mit folgenden Maßgaben:

5.9.1. Als Gesundheitsbestätigung im Sinne der Ziffer 5.5. gilt diejenige Erklärung, die gemäß Ziffer 3.7.3. gegenüber der Schule abzugeben ist.

5.9.2. [1]Hort und Schule stimmen die Betreuung von Schülern miteinander ab. [2]Regelungen sind insbesondere für die Ankunft an Schule und Hort, die Aufsicht in den Pausen und während der Essenszeiten und für den Übergang von der Schule in den Hort zu treffen.

5.9.3. [1]Kinder sind gruppenweise voneinander getrennt zu betreuen (Modell der festen Betreuungsgruppe). [2]Sie sollen von fest zugeordnetem Personal betreut werden. [3]Die Zusammensetzung des Klassenverbandes soll soweit als irgend möglich bei der Bildung von Hortgruppen berücksichtigt werden.

5.9.4. [1]Einer Betreuungsgruppe soll ein eigener Betreuungsraum oder ein eingrenzbarer Betreuungsbereich, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zugewiesen werden. [2]Liegt ein wichtiger Grund vor, kann einer Betreuungsgruppe ein abgetrennter Teil eines Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches zugewiesen werden, wenn den dort untergebrachten Betreuungsgruppen jeweils ausreichend Platz verbleibt und die Trennung zu anderen Betreuungsgruppen innerhalb des Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches gewährleistet ist. [3]Ein Wechsel des Betreuungsraumes ist nach dessen gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. [4]Betreuungsräume sind gemäß den allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen auszustatten, herzurichten und täglich zu reinigen.

5.9.5. Betreuungs- und Gemeinschaftsräume, Betreuungsbereiche sowie Freiflächen sollen von Kindern und betreuendem Personal nur einer Betreuungsgruppe gleichzeitig genutzt werden, es sei denn, dass die Trennung verschiedener Betreuungsgruppen bei gleichzeitiger Nutzung möglich ist.

5.9.6. [1]Personen, die ein Kind bringen oder abholen, müssen auf dem Gelände der Einrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren. [2]Es werden Bring- und Abholbereiche ausgewiesen. [3]Es gilt Ziffer 5.3.

5.12. Für Betreuungsangebote der Kindertagespflege gelten die Ziffern 5.1. bis 5.8. entsprechend.

6. Wirksamkeit und Aufhebung

6.1. Diese Allgemeinverfügung wird am 29. Juni 2020 wirksam und mit Ablauf des 17. Juli 2020 unwirksam.

6.2. Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Juni 2020, Az. 15-5422/4, wird mit Ablauf des 28. Juni 2020 aufgehoben.

Anlage:

- Formular zur Gesundheitsbestätigung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das *Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz*, das *Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden*, sowie das *Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1:
Diese Allgemeinverfügung regelt, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können. Sie führt damit für den schulischen Bereich das Herangehen der entsprechenden Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020 fort, mit denen angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens Kindern und Schülern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen und Schulen eröffnet werden konnte. Für den Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten ermöglicht diese Allgemeinverfügung einen Normalbetrieb unter Hygieneauflagen. Damit hat der Infektionsschutz weiterhin einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Begründung für diese Abweichungen – insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulen der Primarstufe - basiert auf dem von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ sowie weiteren Beratungen dieser Arbeitsgruppe, die auch das aktuell niedrige Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen berücksichtigt haben.

Zu 1.2:
Diese Regelung hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

Zu 2.:

Zu 2.1 bis 2.9:
Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft

alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung bzw. Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbotes für erkrankte Personen.

In Abwägung zwischen Bildungs- und Betreuungsanspruch und dem Infektionsschutz wurde angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau die Frist, nach der Kinder, die Symptome aufwiesen, die Einrichtungen wieder besuchen können, verkürzt (2.5).

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere erforderlich, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeinen Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen**.**

Zu 3.:

Zu 3.1 bis 3.3:
Schüler, die aufgrund von Ziffer 2.1 das Schulgelände nicht betreten dürfen, kommen ihrer Schulpflicht nach, indem sie schulische Leistungen verpflichtend im häuslichen Umfeld erbringen. Die Aufgaben werden über analoge oder digitale Wege vermittelt. Die Ausgestaltung dieser Lernangebote wird durch die unterrichtenden Lehrer sichergestellt. Gleiches gilt für Schüler die, aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nach Entscheidung des Schulleiters von der Schulbesuchspflicht befreit sind (3.3) oder deren Eltern nach 3.7.2. erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll.

Zu 3.4 bis 3.5:
Aus Gründen des Infektionsschutzes ist Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und des Betriebs von notwendigen Nebeneinrichtungen benötigt werden, das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichts- und Betreuungszeiten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für den von Ziffer 3. 4 umfassten Personenkreis, dessen Einsatz notwendig ist, um Schüler beim Schulbesuch zu unterstützen bzw. ihnen den Besuch einer Schule überhaupt zu ermöglichen.

Explizit benannt werden hier zur Klarstellung auch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, der Bereich Schulsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendärztliche Dienst und der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst. Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diesen Personenkreis entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes.

Zu 3.6:
Hier werden zulässige schulische Veranstaltungen geregelt, zu denen auch Veranstaltungen zum Schuljahresende zählen.

Zu 3.7:
Die in dieser Ziffer und ihren Unterpunkten 3.7.1 bis 3.7.9 getroffenen Regelungen basieren auf dem am 8.Mai 2020 vorgestellten und von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“.

Es fußt auf der Überlegung, dass in den Schulen der Primarstufe die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Deshalb kommt es darauf an, in den Schulen der Primarstufe die Konstanz der Gruppen durchzusetzen. Die Aufhebung des Abstandsgebots für Kinder im Grundschulalter resultiert primär aus deren Entwicklungsbesonderheiten und pädagogischen Erwägungen. Kinder im Grundschulalter sind zur Sicherung der Grundlagen für weiterführendes Lernen auf die Interaktion mit ihrem Lehrer und den Mitschülern angewiesen. Sie können sich neue Lerninhalte und Lerntechniken nicht durch Selbstlernen aneignen.

Bestandteil des Konzeptes ist auch, dass seitens der Eltern täglich schriftlich erklärt wird, dass ihr Kind keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweist. Sofern solche Symptome gegeben sind bzw. sofern diese Erklärung nicht vorliegt, ist den Schülern der Schulbesuch entsprechend 3.4 untersagt. Unbegleitete Schüler sind nach 2. 6. bis zum Abholen durch einen Personensorgeberechtigten von der Schule zu beaufsichtigen. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau ist die Regelung nunmehr auf das konkrete Kind konzentriert.

Die Ziffern 3.7.4 bis 3.7.6 treffen Regelungen, um im schulischen Alltag eine Mischung von Klassen zu verhindern, d.h. Kontakte zwischen Schülern verschiedener Klassen zu vermeiden. Ziel des Herangehens ist, im Falle einer infizierten Person die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Deshalb ist es auch geboten, dass seitens der Schulen ein tägliches Kontaktprotokoll im Klassentagebuch geführt wird, das nicht nur die Zusammensetzung des Klassenverbandes, sondern auch die Kontakte der Lehrer sowie des weiteren Personals zu den jeweiligen Klassen dokumentiert (siehe Ziffer 3.7.7) Dies ist noch gerechtfertigt, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion nicht die gesamte Schule schließen zu müssen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es notwendig, für das Bringen und Abholen von Schülern Regelungen zu treffen, die vermeiden, dass schulfremde Personen die Schule bzw. das Schulgelände über einen ausgewiesenen Bereich am Zugang zum Schulgelände bzw. Schulgebäude hinaus betreten. Ebenso sollen die Regelungen dazu beitragen, Ansammlungen von schulfremden Personen zu vermeiden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese schulfremden Personen soll das Infektionsrisiko darüber hinaus minimieren (siehe Ziffern 3.7.8).

Auch Schulen, die aufgrund der Privatschulautonomie, als Schulversuchsschulen gemäß § 15 SächsSchulG oder als Schulen besonderer Art gemäß § 63d SächsSchulG eine Klassenbildung vornehmen, die von den Schulstufen gemäß § 4 Absatz 2 SächsSchulG oder § 5 Absatz 2 SOFS abweicht, unterfallen den differenzierten Regelungen der Ziffern 3.5. und 3.6. für den Unterricht unter Berücksichtigung des Alters und der bisherigen Schullaufbahn der Schüler. Das Regelungsziel, für Kinder im Primarbereich bzw. in der Unterstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung andere Festlegungen zu treffen, als für ältere Kinder, ist auch durch diese Schulen zu beachten und bei der Klassenbildung zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.7.9).

Zu 3.8:
In dieser Ziffer werden Regelungen für die Schüler der Sekundarstufen I und II getroffen. Für diese Schüler ist eine strenge Konstanz der Lerngruppen, anders als in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen der Primarstufe, nicht realisierbar. Daher wird für den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung das Wechselmodell aus Präsenzunterricht und häuslichen Lernzeiten fortgeführt. Es wird jedoch angestrebt, für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein schulisches Präsenzangebot umzusetzen.

Dabei müssen häusliche Lernzeiten systematisch mit Präsenzzeiten verbunden werden. Da sowohl die räumlichen als auch personellen Gegebenheiten an der Einzelschule sehr unterschiedlich sind, kann die Ausgestaltung nur von der Schule zielführend erfolgen. In den Zeiten des häuslichen Lernens sind Schülerinnen und Schüler von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote obliegt der Schulleitung und dem Landesamt für Schule und Bildung.

Die Maßnahmen der Ziffern 3.8.2 bis 3.8.4 dienen insgesamt dem Gesundheitsschutz und sollen Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend zu vermeiden helfen. Sie werden entsprechend der bewährten Verfahrensweise bei der Öffnung der Schulen für Schüler der Abschluss- und Vorabschlussklassen fortgesetzt. Sie sollen außerdem gewährleisten, dass selbst in besonderen Unterrichtssequenzen und Abläufen, in denen es pädagogisch oder organisatorisch nicht durchgängig möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Infektionsschutz lückenlos einzuhalten.

Hinsichtlich der Ziffer 3.8.6 wird auf die Begründung zu Ziffer 3.7.9 verwiesen. Mit Blick auf die spezifische Situation der Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Abstands- und Hygieneregeln auch über die Unterstufe hinaus nicht einhalten können, wird mit Ziffer 3.8.7 den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. mit entsprechenden Klassen und Bildungsgängen die Möglichkeit eröffnet, auch für die Mittel – und Oberstufe, also die Jahrgangsstufe 4 bis 9, nach den Regelungen für die Primarstufe, wie sie in Ziffer 3.7 normiert sind, zu verfahren.

Zu 3.9:
Für Klinik-und Krankenhausschulen werden faktisch die Regelungen der bislang geltenden Allgemeinverfügung fortgeschrieben. Angesichts kleinster Gruppengrößen bis hin zu ganz individuellen Lösungen kann der Infektionsschutz gewahrt werden. Entsprechende Entscheidungen, die auch die besonderen Gegebenheiten vulnerabler Schülerinnen und Schüler beachten, können nach gründlicher einzelfallbezogener Abwägung vor Ort durch die Schulleitung der Klinik- und Krankenhausschule im Einvernehmen mit der Klinikleitung getroffen werden.

Zu 3.10:
Die Regelung folgt der Logik, Prüfungen grundsätzlich zu ermöglichen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

Zu 3.11:
Diese Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis dienen dazu, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen.

Zu 4.:
Vertretbar ist weiterhin auch die in den Ziffern 4.1 bis 4.2 geregelte Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken, da die Diagnostik in diesen Bereichen Voraussetzung für eine adäquate Förderung ist. Es liegt in der Eigenverantwortung der beteiligten Schulen, dies so zu organisieren, dass dem Infektionsschutz unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes Rechnung getragen wird. Dies kann u.a. durch entsprechend gestaffelte Zeitfenster erfolgen.

Zu 5.:
Mit dieser Allgemeinverfügung wird für Kinderkrippen, Kindergärten und die Kindertagespflege der Übergang vom seit dem 18.05.2020 realisierten eingeschränkten Regelbetrieb zum Normalbetrieb unter Hygieneauflagen ermöglicht. Dies ist ein wesentliches Ergebnis der Beratung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vom 17.06.2020.

Diese Änderung ist in Abwägung der verschiedenen Belange, dem aktuell niedrigen Infektionsgeschehen und der nach wie vor zu erbringenden Dokumentation aller anwesenden Personen möglich und geboten, um einerseits dem Rechtsanspruch auf Betreuung durchzusetzen und andererseits angemessen dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Anders als im Bereich der Grundschule mit festen Klassenstrukturen sind feste Gruppen in der Kindertagesbetreuung kein durchgängiges pädagogisches Prinzip. Diesem Umstand mit dem jetzigen Vorgehen Rechnung getragen.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind die Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Um nicht zu Leidtragenden der gegenwärtigen Situation zu werden, sollen die (i.S.v. COVID-19) gesunden Kinder betreut werden. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Zu 5.1:
Im Unterschied zum eingeschränkten Regelbetrieb sollte es beim Normalbetrieb unter Hygieneauflagen grundsätzlich nicht mehr zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs kommen. Damit können Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagespflege im Kita-Alltag wieder gemäß der zugrundeliegenden pädagogischen Konzeption gestalten.

Zu 5.2 und 5.3:
Hier werden Betretungsverbote, die entsprechenden Ausnahmen und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt mit dem Ziel, einen Eintrag von Infektionen möglichst zu unterbinden.

Zu 5.4:
Hier wird geregelt, dass Elternabende, Elterngespräche sowie eine Reihe von Veranstaltungen unter Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen in den Einrichtungen realisiert werden können: Damit wird eine Vergleichbarkeit zu entsprechenden Regelungen im schulischen Bereich hergestellt und zugleich unter Wahrung des Infektionsschutzes die Möglichkeiten zur

Realisierung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtungen praxisgerecht verbessert.

Zu 5.5:
Mit dieser Ziffer wird die bisherige Praxis einer täglich vorzulegenden „Gesundheitsbestätigung“ fortgeführt. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau ist die Regelung nunmehr auf das konkrete Kind konzentriert und damit in Analogie zur Regelung für den Primarbereich der Schulen (3.7.3) eine vertretbare Entlastung der betroffenen Familien ermöglicht.

Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist (siehe auch 2.6).

Zu 5.7:
Auch im Normalbetrieb bedarf es zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer täglichen Dokumentation der Kontaktpersonen, die sich in der Einrichtung aufgehalten haben.

Zu 5.8:
Die bisherigen Regelungen zum Bring- und Abholbereich werden aufgrund des niedrigen Infektionsgeschehens angemessen gelockert.

Zu 5.9:
Für die Hortbetreuung wird in dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich an den Regelungen, wie sie in der Primarstufe für den schulischen Bereich bestehen, festgehalten. Das betrifft insbesondere das Modell der festen Betreuungsgruppen in Entsprechung des Modells des festen Klassenverbandes. Dies begründet sich u.a. daraus, dass es sich hier in der Gesamtbetrachtung von Schule und Hort um größere Einrichtungen handelt. Mit dem auch pädagogisch vertretbaren Herangehen kann damit im Infektionsfall eine Schließung der gesamten Einrichtung bzw. von Schule und Hort in Gänze vermieden werden. Die Umsetzung des Prinzips der geschlossenen Gruppen und Klassen kann dazu führen, dass ein Teil der Betreuungszeiten in Tagesrandzeiten nicht abgedeckt werden können.

Die Regelungen in den Ziffern 5.9.3. bis 5.9.6. entsprechen den für alle Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege geltenden Bestimmungen der vorherigen Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020 (dort Ziffern 5.5. bis 5.8.).

Gemeinschaftsräume, Frei- und Gemeinschaftsflächen unterliegen mit Blick auf COVID-19 als eigentliche Räume der Begegnung Beschränkungen. Auch deren Nutzung muss den Vorgaben der nachvollziehbaren Trennung von Gruppen folgen, um den Infektionsschutz zu gewähren.

Dresden, den 23. Juni 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt